Werk

Titel: Die volskische Lex sacra

Autor: Skutsch, Fr.

Ort: Göttingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?558389554_0003|LOG_0026

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

> νερόν. Sollte aber der Vorgang nach dem ngr. Gesetz, wonach εα zu ja (βαρέα < βαρja) wird, stattgefunden haben, so müßte man nicht ἄσε, sondern ἰᾶσε erwarten.

2) Man kann nicht annehmen, daß schon in der frühbyzantinischen Zeit das auslautende ε von ἔασε lautlich oder analogisch (wie es in gewissen ngr. Dialekten der Fall ist[1]) wegfallen konnte. Es gibt kein Beispiel dafür, daß Aoristformen wie ποίησον, πρᾶξον schon im Mittelalter zu ποίησε, πρᾶξε und dann zu ποίης, πρᾶξ geworden wären.

Alexandrien Stam. Psaltes

Die volskische Lex sacra

DEVE : DECLVNE : STATOM : SEPIS : ATAHVS : PIS : VELESTROM
FAƆIA : ESARISTROM : SE : BIM : ASIF : VESCLIS : VINV : ARPATITV
SEPIS : TOTICV : COVEHRIV : SEPV : FEROM : PIHOM : ESTV
EC : SE : COSVTIES : MA : CA : TAFANIES : MEDIX : SISTIATIENS

So die bekannte Bronzetafel von Velitrae (Mommsen UD. S. 320, Tafel XIV; Planta Nr. 240; Conway Nr. 252), 3,5 × 23 cm groß. Zur Einzelinterpretation ist viel Scharfsinniges bemerkt worden, dem Sinn des Ganzen hat nur Mommsen sich genähert, während die neueren Herausgeber sich darüber, so weit ich sehe, ausschweigen. Und doch läßt sich Sicherheit für das Einzelne nur von der Gesammtinterpretation aus gewinnen. Diese will ich hier auf Mommsens Spuren versuchen. Wenn sie auch für jetzt noch keineswegs zum Verständnis aller Einzelheiten führt, so läßt sie sich doch soweit begründen und sichern, daß von diesem Fundament aus künftig einmal auch die jetzt noch unlösbaren Einzelfragen eine Antwort werden finden können.

Klar ist der Anfang und der Schluß: *Divae Declunae statum*: ‘der Göttin Decluna geweiht’[2]). Der Gebrauch von *status* ist bekannt; lateinische Beispiele zählt Corssen De Volscorum lingua S. 4 auf, aus dem Oskischen kennt man statos pos set hortín ‘stati qui sunt in horto’ aus dem Anfang der Tafel von Agnone

1) Psaltes, Θρᾳκικά s. 22 νοῖξ = ἄνοιξε = ἄνοιξον, πλῶσ = ἄπλωσε = ἄπλωσον, παῖξ = παῖξε = παῖξον.

2) Die Analogie der umbrischen Deklination erlaubt auch an einen maskulinen Dativ *Deo Decluno* zu denken, wie Corssen wollte (De Volscor. lingu. S. 2f.).

(Planta 200). Noch immer scheint mir das Einfachste am Schlusse der Dvenosinschrift zu lesen *ne med malostatod* = *malos statod* 'nicht soll mich ein Schlechter aufstellen' = darbringen.

Im Volskischen freilich zeigt das Verbum finitum reduplizierten Stamm, denn die 4. Zeile unserer Inschrift heißt eben 'Ec(natius?) Cosutius Se. f. Ma. Tafanius C. f. meddices haben aufgestellt = geweiht'.

Was haben sie aufgestellt? Natürlich nicht ein einmaliges Opfer; das würde nicht durch eine besondere Inschrift dokumentiert worden sein[1]). Sondern ἔστησαν ein Weihgeschenk. Und da das kleine Täfelchen nicht an sich ein Weihgeschenk gewesen sein kann, so folgt mit Notwendigkeit: es war an einem Weihgeschenk (Statue, Dreifuß od. dgl.) angebracht[2]). Sofort ergibt sich auch, daß *statom* sich gleichfalls nicht auf Opfer bezieht, sondern auf eben diesen Gegenstand: er war ein Weihgeschenk für die Decluna, in ihrem Tempel vermutlich[3]).

Der Rest der Inschrift sondert sich in zwei parallele Gruppen. Beide beginnen mit *sepis* d. h., wie man längst gesehen hat, *siquis*; beide schließen mit Formen auf *-tu*, von denen die zweite ganz unverkennbar ist: *esto*. Also zwei Imperative auf *-to*, wie man ebenfalls längst gesehen hat, und offenbar beides die Nachsätze zu den kondizionalen Vordersätzen mit *siquis*. Denn es scheint mir ganz klar, daß dies für die erste Periode ebenso gelten muß wie für die zweite. Man trübt gänzlich unnötigerweise und ohne die Interpretation irgendwie zu fördern den Parallelismus, wenn man vor *arpatitu* noch ein anderes Hauptverbum annimmt[4]).

Von diesen beiden vollkommen parallelen Sätzen nun hat man den einen längst Wort für Wort übersetzt, nämlich den zweiten: *siquis publica curia sciente, ferre pium esto*[5]). Hier ist lautlich und

---

1) Wenigstens nicht durch eine solche: *statom* und *sistiatiens* verlangt eine dauernde Gabe. Der Fall Dittenberger Syll. ² 625 (wenn Dittenbergers Erklärung zutrifft) ist ganz anders.

2) Das folgt eigentlich schon aus seiner Form allein.

3) Meiner Meinung nach geht auch statos pos set hortin der Tafel von Agnone nicht auf irgendwelche Opfer, sondern bezieht sich auf Konkreta, die auf einer verlorenen Tafel, an die sich die erhaltene als zweite anschloß, genannt waren. Auch für statif ist statt der üblichen Auffassung 'Opfer' die als statua od. dgl. zu erwägen.

4) So wollte Mommsen: *siquis . . ., piaculum sit (esaristrom se). Bovem . . . exhibeto.* Auf andere ähnliche Interpretationen komme ich nachher.

5) Es sind nicht die Ausdrücke des römischen Staatsrechts; auf die kommt es hier nicht an. Ich will vielmehr nur das Sprachliche jedermann

formal alles in bester Ordnung (*ferom* = *ferre*, vgl. Bücheler Lexic. Ital. IXa; Mommsen hatte dies besonders wichtige Wort noch falsch beurteilt). Auch der Sinn widerspricht nicht. 'Wenn jemand mit Wissen der Gemeinde (etwas tut), so soll es keine Sünde sein zu tragen'. Wenn er was tut? Das Tun muß sich jedenfalls mit dem *ferre* decken oder ihm sehr ähnlich sein; denn eben dies *ferre* wird ja der mit *siquis* bezeichneten Person durch die Zustimmung der Gemeinde gestattet. Sogleich ergibt sich aber auch, daß es sich bei dem *ferre* nicht um einen sakralen Akt, um Darbringung eines Opfers od. dgl. handeln kann, wie man wohl meist gedacht hat. Denn wie sollte ein Opfer ohne Zustimmung der Gemeinde *impium* sein?[1]). Vielmehr, es muß sich eben um etwas handeln, was zweifellos, wenn es der einzelne privatim, heimlich vornimmt, eine Sünde ist. Woher ergänzen wir nun das diese eventuell sündhafte Handlung bezeichnende Verbum, das mit *ferom* wesensgleich sein muß?

Das kann gar keine Frage sein: aus dem ersten ebenfalls mit *sepis* eingeleiteten Kondizionalsatz. Das Verbum dieses Kondizionalsatzes ist nun wiederum längst erkannt: *atahus*. Bereits Mommsen hat mit glänzendem Scharfblick die Deutung gefunden: *atahus* = *atahus(t)* „3. sing. fut. 2 = *attigerit*" wie umbr. kuvurtus '*converterit*' usw. Auch das ist lautlich und formal gleich tadellos, und hier hat Mommsen auch über den Sinn in knappster Kürze treffend geurteilt — zu knapp, als daß man seine Andeutung gewürdigt hätte.

Ganz einfach scheint es ja auch nicht zu liegen. *attingere* ohne Erlaubnis eine sündhafte Handlung? und gleich dem *ferre*? Da wird es gut sein, ein paar Zitate aus römischen Schriftstellern beizusetzen. Man kennt die berühmte (von Molière so genau nachgeahmte) Scene der plautinischen Aulularia, wo der Geizhals den Verlust seiner goldgefüllten Aulla beklagt, der junge Lyko-

kurz begreiflich machen. *sepu* zu lat. *sibus*, *persibus*; osk. *sipus perum dolom mallom* 'sciens sine dolo malo'. Der meddix *tuticus* ist bekannt.

1) Es gibt wohl in griechischen Sakralgesetzen Dinge wie μηθένα θυσιάζειν ἄνευ τοῦ καθειδρυσαμένου τὸ ἱερόν· ἐὰν δέ τις βιάσηται, ἀπρόσδεκτος ἡ θυσία παρὰ τοῦ θεοῦ (Dittenberger Syll. ² 633 = Ziehen Leges sacrae Nr. 49, wo zu Z. 7 einiges ähnliche notiert ist). Aber es handelt sich dann eben immer nur um das Beisein des Priesters, Tempelstifters od. dgl. Ebenso erfolgen die Abgaben der Opfernden an diese resp. an den Tempel (Marquardt-Wissowa S. 210f.), nicht an die Gemeinde. Die Gemeinde hätte viel zu tun gehabt, wenn sie auch nur über Zulassung von Peregrinen od. dgl. zum Opfer jedesmal hätte beschließen wollen.

nides ihm gestehen will, daß er sich an des Alten Tochter vergriffen hat, und nun das Mißverständnis hin- und hergeht (740ff.):

EVCL. Cur id ausus facere, ut id quod non tuom esset tangeres?
. . . . . Quid tibi ergo meam me invito tactiost?
Tu illam scibas non tuam esse: non attactam oportuit.
LVC. Ergo quia sum tangere ausus, haud causificor quin eam
Ego habeam potissimum.

Die Möglichkeit des Mißverständnisses beruht geradezu darauf, daß *tangere attingere* auch vom Stehlen gesagt werden; in V. 763 sagt der Alte zu Lyconides: *Aulam auri, inquam, te reposco, quam tu confessu's mihi te abstulisse* [1]). Cic. Verr. II 1, 48: Delos ist so heilig, *ut ne Persae quidem . . . . quicquam conarentur aut violare aut attingere. Hoc tu fanum depopulari* (*depeculari* Lambin), *homo improbissime atque amentissime, audebas?* II 4, 112 *Henna tu simulacrum Cereris tollere audebas, Henna tu de manu Cereris Victoriam eripere et deam deae detrahere conatus es? quorum nihil violare, nihil attingere ausi sunt, in quibus erant omnia, quae sceleri propiora sunt quam religioni.* Phil. VIII 27 *quid enim commisit umquam? num aut pecuniam publicam attigit aut hominem occidit?* Das mag genug sein; wer will, findet viel weiteres im Thesaurus ling. lat. II 1144. 43ff.[2]). Mommsen rechnet dem-

1) Nicht anders zu fassen auch Ter. Ad. 178. Aeschinus hat den Kuppler in seinem Hause überfallen, beraubt, geprügelt. Dieser frägt ihn darauf: *Quid tibi rei mecumst? . . Tetigin tui quicquam?* Antwort: *Si attigisses, ferres infortunium.* Also auch vom unrechtmäßigen Berühren usw.

2) Ich will die Horazstelle nicht vergessen, über der mir das Licht für das volskische Tempelrecht aufging: epist. I 3. 16 *tangere vitet scripta Palatinus quaecumque recepit Apollo* mit Kießlings Anmerkung. So fanden wir auch bei Plautus und Terenz das Simplex *tangere* gleichwertig neben *attingere*. S. z. B. noch Cic. epist. II 17, 4 *de praeda mea praeter quaestores urbanos id est populum Romanum terruncium nec attigit nec tacturus est quisquam*; Plaut. Cas. 721, sonach Persa 313 wahrscheinlich doppelsinnig. Die Römer hatten offenbar eine viel konkretere Vorstellung vom Diebstahl als wir, die wir vorzugsweise an den juristischen Begriff denken. Die Diebeshände spielen eine große Rolle in der Literatur (siehe z. B. Marx zu Lucilius 796 und vieles in der Komödie: Plaut. Aul. 640ff. *non hercle equidem quicquam sumpsi nec tetigi* ‡ *Ostende huc manus* usw., Epid. 10f., Pers. 226 u. a.). Das hängt wohl damit zusammen, daß man beim Diebstahl vorzugsweise an die Verletzung des Tabu bei der *ἱεροσυλία*, dem *sacrilegium* denkt; die *res sacrae* sind *ἄθικτοι*, *ἀθιγεῖς* (vgl. Mommsen

gemäß im Strafrecht S. 734 *attingere* zu den technischen Ausdrücken für den Diebstahl und vergleicht *attrectare* und *contrectare*[1]).

Wir haben gefunden, was wir erwarten mußten. Nämlich bei dem Parallelismus beider Sätze und bei der Art, wie der zweite Kondizionalsatz auf Ergänzung aus dem ersten angewiesen ist, kann kein Zweifel sein, daß sie antithetisch gemeint sind. Wenn der zweite sagt: „wenn mit Erlaubnis der Gemeinde, so ist das *ferre* erlaubt", so muß der vorangehende Satz gemeint haben: „die und die (dem *ferre* parallel gehende oder mit ihm identische) Tätigkeit ist (ohne Erlaubnis der Gemeinde) verboten" oder, kondizional ausgedrückt: „wenn jemand das und das (= *ferre* oder ~ *ferre*) tut, so [ist das *impium*, wird bestraft od. dgl.]".

Kann denn nun aber *attingere* in dem von uns erkannten Sinn und *ferre* gleich oder parallel sein? Nun, wenn *attingere* ‘stehlen’ heißt, so muß eben auch *ferre* ‘stehlen’ heißen können[2]), und es ist ganz gut, daß man über diese Möglichkeit bei dieser Gelegenheit einmal reden kann. Denn Walde zwar sagt unter *fur* darüber ganz richtiges; aber von anderer Seite habe ich jüngst wieder die Herleitung von *fur* φώρ aus *ferre* φέρειν bestritten gesehen, weil *ferre* φέρειν nicht ‘wegtragen’, *auferre* sei[3]). Da indeß die Handlung des *ferre* doch im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Ausgangs- oder Endpunkt (oder beide) gar nicht zu denken ist, so ist selbstverständlich, daß das Simplex vielfach einerseits auf *adferre* andererseits auf *auferre* hinauskommt. Die Glossen erklären *fero : ἀποφέρω*, *fer : tolle, tulit : sustulit* so gut wie

---

Strafrecht 760 ff., bes. 763[5]). Um nur eine einschlägige Stelle zu zitieren: der Geizhals wagt sein eigenes Geld nicht anzurühren, *tamquam parcere sacris cogitur* Hor. sat. I 1, 71. Anderes im folgenden.

1) Mommsen zitiert insbes. 46, 7 Dig. XLVII 2. Auf diese Stelle ist nachher zurückzukommen. Daß „der gewöhnliche Sprachgebrauch *attingere* für den Diebstahl nicht verwende", ist eine Behauptung Mommsens, die nach den obigen Beispielen wohl nicht ganz gerechtfertigt erscheint.

2) Ich sage ausdrücklich „heißen können". Es handelt sich um eine okkasionelle Bedeutung, die durch den Zusammenhang gegeben wird. Sowie die Gemeinde die Erlaubnis gibt, ist eben das Wegtragen kein Stehlen; dem Worte *ferre* an sich kann man nicht ansehen, ob es rechtmäßig oder unrechtmäßig ist.

3) Die etymologische Literatur über *fur* ist im Pauly-Wissowa unter *furtum* zusammengestellt. Von diesem Artikel ist mir bisher nur die erste Spalte zugänglich.

feret : adferet, tulit : obtulit intulit adtulit usw. (C. Gl. L. VI 444f.). Die Bedeutung *adferre* tritt allenthalben hervor (*quid fers? eine hic cum vino sinus fertur?* Pl. Curc. 82 und so unmittelbar danach *ego nobis ferri censui*, wo die Handschriften *afferri* interpoliert haben, usw. usw.). Wenn für *ferre* = *auferre* sich die Beispiele nicht so aus der lebenden Sprache schöpfen lassen[1]), so haben wir doch, wie oft gesagt worden ist und wieder von Walde, einen Beleg, der uns alle übrigen verschmerzen lassen kann, die alte Wendung *agere et ferre*, ἄγειν καὶ φέρειν, die, wie bekannt, vom Wegschleppen unbelebter, vom Wegführen belebter Beute (Menschen, Vieh) zu verstehen ist. Vollends im Griechischen aber ist φέρειν = *auferre* nicht nur bei Homer z. B. noch ganz lebendig, sondern es steht insbesondere häufig in den Sakralgesetzen, wechselnd mit φέρεσθαι, ἐκφέρειν u. dgl. Siehe z. B. in Ziehens Leges sacrae Nr. 34 (IG. II 841) Ὁ ἱερεὺς . . . ἀπαγορεύει . . . μὴ κόπτειν τὸ ἱερὸν . . μηδὲ φέρειν ξύλα μηδὲ κοῦρον μηδὲ φρύγανα μηδὲ φυλλόβολα ἐκ τοῦ ἱεροῦ· ἂν δέ τις ληφθῆι κόπτων ἢ φέρων τι τῶν ἀπειρημένων ἐκ τοῦ ἱεροῦ . . .; Nr. 87 (Euboea) ἀποτίνειν δὲ ἐὰμ μὲν κείρων ἢ φέρων ἁλῶι ἑκατὸν δραχμάς; dazu anderes bei Ziehen S. 104 (Tafeln v. Heraklea I Z. 128: αἰ δέ τις . . . φέρει τι τῶν ἐν τᾶι ἱαρᾶι γᾶι)[2]). Ich wüßte nicht, was man

1) Es ist begreiflich genug, daß das Simplex, gerade seines Doppelsinns wegen, durch das Kompositum ersetzt wurde. Dinge wie *te fata tulerunt* Verg. ecl. V 34, *omnia fert aetas* ebda. IX 51 sind natürlich sekundär und hängen mit der bekannten Neigung der Daktyliker zusammen, das Kompositum durch das metrisch meist bequemere Simplex zu ersetzen.

2) Daß der Ausdruck sich in den oben angeführten Fällen auf Holzdiebstahl u. dgl. einschränkt, tut nichts zur Sache. ἐκφέρειν z. B. Dittenb. ² 584 u. 570 (= Ziehen 111), danach von Ziehen schön ergänzt 107 (= IG. XII 5 Nr. 108). ἐκφορή Ziehen 65 = IG. VII 235. οὐκ ἀποφορά (= *efferre* oder *auferre fas non est*) Ziehen 125 = IG. XII 3, 378. τῶν δὲ κρεῶν μὴ φέρεσθαι Dittenb. ² 632. — Entsprechend im Lateinischen: *extra hoc limen aliquid de sacro Silvani efferre fas non est* CIL VI 576; *exferre* auch im Gesetz von Spoleto (s. u. S. 94). Ähnlich *exportare* in der lex von Mactari (s. ebda.).

Wie bei *ferre efferre*, steht Simplex und Kompositum gleichwertig neben einander bei den ebenfalls von Heiligtumsverletzung gebrauchten Verben *movere* ~ *a-*, *com-*, *promovere*. Vgl. *si qui moverit, py* (?) *feret* Mitteilgn. d. Röm. Instituts 1906 S. 88 (allerdings auf einer Grabinschrift, aber, wie Keil Herm. 43, 573 es so schön formuliert, die Reihe τυμβωρυχία ἱεροσυλία ἀσέβεια stellt ein zweimaliges Aufsteigen von der Species zum Genus dar; *triste bidental moverit incestus* Hor. AP. 471) mit *amovere* der lex Malacitana (unten S. 94), *promovere* der lex Furfensis (s. ebda.), *com-*

mehr verlangen könnte, um die alte Etymologie von φώρ *fur* gelten zu lassen. Nun bekommen wir den volskischen Beleg dazu.

Denn ich denke, der Sinn der Inschrift im ganzen ist jetzt unzweifelhaft. Der Göttin Decluna ist ein Weihgeschenk im Tempel aufgestellt. „Wenn es jemand anrührt, so . . . . . Wenn aber mit Erlaubnis der Gemeindeversammlung, so soll es keine Sünde sein es wegzunehmen“ [1]). Man sieht auch schon, welchen Sinn ungefähr der noch nicht übersetzte Teil der Inschrift gehabt haben muß: „so soll er für dies Verbrechen die und die Buße tun“ [2]). Aber ehe wir uns diesen Rest im einzelnen ansehen, wird es sich empfehlen die Inschrift in den Zusammenhang einzureihen, dem sie angehört.

Sie ist eine Verordnung, die auf Entfernung eines Gegenstandes aus dem Tempel ohne besondere Erlaubnis eine Strafe setzt, dadurch sich von den meisten anderen uns (oder wenigstens mir) bekannten antiken leges sacrae unterscheidend, daß sie sich auf den einzelnen Gegenstand bezieht, an dem sie angeheftet war, und auch dadurch eigenartig, daß sie die Art eines möglichen Dispenses vorsieht. Aber selbst zu diesen Einzelheiten geben z. B. folgende griechische und lateinische Tempelgesetze gelegentlich genaue Entsprechungen: Dittenberger [2] 568 (Ziehen 34): ὁ ἱερεὺς . . . ἀπαγορεύει usw. (s. oben S. 92)· ἂν δέ τις ληφθῆι κόπτων ἢ φέρων τι τῶν ἀπειρημένων ἐκ τοῦ ἱεροῦ, ἂν μὲν δοῦλος ἦι ὁ ληφθείς, μαστιγώσεται πεντήκοντα πληγάς u. s. w., ἂν δὲ ἐλεύθερος ἦι, ϑῳάσει αὐτὸν ὁ ἱερεὺς . . . πεντήκοντα δραχμαῖς usw.; Ziehen Nr. 87 (s. o.)[3]). Tempelgesetz v. Furfo CIL I 603

movere bei Jul. Victor. Rhet. lat. min. S. 401 Z. 3 H. (*si commovisse aliquid eorum, quae in templo erant posita, aut contaminasse sacrilegium videtur, quanto magis eo crimine tenetur aliquid de templo sustulisse*). Mit *movere* vgl. κινεῖν (Dittenb. [2] 937 Z. 15 ὅταν δὲ ὁ χρόνος ἐξίηι αὐτῶι τῆς δεκαετίας, ἄπεισιν ἔχων τὰ ξύλα καὶ τὸν κέραμον καὶ τὰ ϑυρώματα [des Heiligtums, in dem er gewohnt hat], τῶν δ' ἄλλων κινήσει οὐϑέν). Wahrscheinlich wird sich auch ἀποκινεῖν in ähnlichem Zusammenhange nachweisen lassen.

1) Natürlich zum Zwecke von Reparaturen od. dgl. Vgl. den Schluß der lex Mactaritana, unten S. 94!

2) Vgl. Ulpian 46, 7 D. XXXXVII 2: *recte dictum est, qui putavit se domini voluntate rem attingere, non esse furem : quid enim dolo facit, qui putat dominum consensurum fuisse, sive falso id sive vere putet? is ergo solus fur est, qui adtrectavit quod invito domino se facere scivit.* Also *domini voluntate* ~ *toticu covehriu sepu.*

3) Vgl. Tafeln v. Heraklea I 128f.; Mysterieninschrift v. Andania 75ff.: ἂν δέ τις ἐν ταῖς ἀμέραις, ἐν αἷς αἵ τε ϑυσίαι καὶ τὰ μυστήρια γίνονται, ἁλῶι . . κεκλεβώς . ἀγέσϑω ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς καὶ ὁ μὲν ἐλεύϑερος, ἐὰν

(*Vtei tangere sarcire tegere devehere defigere ... promovere referre* ⟨*ius?*⟩ *fasque esto ....*). *Sei qui heic sacrum surupuerit, aedilis multatio esto quanti volet.* Haingesetz von Spoleto CIL XI 4766 *honce loucom ne quis violatod neque exvehito neque exferto quod louci siet, neque cedito nesei quo die res deina anua fiet; eod die quod rei dinai causa fiat, sine dolo cedre licetod* (das wäre im Stil der volskischen Inschrift *eo die caedere pium esto*)[1]). *Sei quis violasit, Iovei bovid piaclum datod et a(sses) CCC moltai suntod.* Gesetz von Mactari in Afrika CIL VIII 11796 (dies besonders vergleichbar, weil es sich auch um ein einzelnes Weihgeschenk handelt): *Dianae Augustae. Sex. Iulius .... proc. Aug. simula[crum .... hac lege do dedico] .... [ne ex] eo t[emplo ubi nunc est] exportetur neve ex eo loco in quo nunc est in ali[um] transferatur de[po]natur aliave qua ratione amoveatur neve ab alio [quo nisi ab] ..... contingatu[r contractetur n]isi ab eo sa[cerdot]e qui sacerdotum Apollinis primus erit .... [siquid laesum de]labsumve erit uti ad pristinam for[mam reducatur ...].*

Hiermit ist, wie ich glaube, der Sinn des volskischen Gesetzes im allgemeinen so wie ich ihn oben S. 93 gegeben habe festgestellt; insbesondere muß auch zweifellos sein, daß die Worte (*pis velestrom faɔia esaristrom*) *se bim asif vesclis vinu arpatitu* als Nachsatz von *siquis attigerit* eine Angabe der Sühne oder Buße enthalten müssen, wozu ja auch die offenbare Imperativform *arpatitu* vortrefflich paßt. Aber damit ist auch leider für mich wenigstens die Sicherheit zu Ende; nicht nur das: ich finde manche bisher für diese Worte im einzelnen vorgetragene Deutung recht unwahrscheinlich, kann sie aber allermeist nicht durch Besseres ersetzen, ja das was ich neu gefunden zu haben glaube, wird sich erst dann als wirklich brauchbar und haltbar erweisen, wenn es jemand gelingt, die anderen Worte entsprechend zu deuten. Ich bespreche das einzelne in möglichster Kürze und halte mich bei

---

καταχριθεῖ, ἀποτινέτω διπλοῦν, ὁ δὲ δοῦλος μαστιγούσθω etc. Hier handelt es sich allerdings nicht (oder nicht nur) um Tempelgut. — Die folgenden lateinischen Inschriften findet man bequem zusammen bei Dessau Nr. 4906 ff. und in Bruns fontes [7] S. 283 ff.

1) In ähnlichem Zusammenhange heißt es CIL XI 944 *uti sine scelere sine fraude lic*[*eat?*]; XII 4333 (lex arae Narbonensis): *siquis tergere ornare reficere volet, quod beneficii causa fiat, ius fasque esto.* Vgl. auch *τηνεῖ δ⟨ὲ μηδ⟩ὲν ἄγος ἔστω* nach Blaß' trefflicher Verbesserung Dittenb. [2] 438 Z. 151.

Interpretationen, die so unglaublich ausgefallen sind wie die von *asif*, gar nicht auf.

Die Worte *pis velestrom faɔia esaristrom* versteht man, zum Teil mit Mommsen, heute meist so: ‘*quis* (= *quisquis*, vgl. Kroll oben S. 3) *Volscorum* oder *Veliternorum faciat rem divinam*’. Bedenken liegen auf der Hand: Ist *velestrom* wirklich = *Veliternorum*? Die Klangähnlichkeit empfiehlt die Deutung. Aber *esaristrom* zeigt dieselbe auffällige Endung und wird nicht als Ethnikon gefaßt, sondern nach Mommsen zu etrusk. *aisar* ‘Götter’ usw. gestellt (vgl. meine Zusammenstellungen im Pauly-Wissowa VI 776 Z. 1ff.). *faɔia* liest man *façia* und setzt es umbr. façia ‘*faciat*’ gleich, was sich ja bei der nahen Verwandtschaft des Umbrischen und Volskischen aufdrängt. Ob das nur hier vorkommende Zeichen Ɔ so richtig gedeutet ist? und wenn es richtig gedeutet ist, ob *façia* hier wirklich *faciat* heißt? Man erinnert sich, daß mehr als einmal in den italischen Sprachen volle Verbal- oder Nominalformen zu Ausdrücken für ‘oder’ geworden sind (lat. *vel*, osk. *lovfi[r]* oder *lovfi[t]* auf der tabula Bantina)[1]). Vielleicht also könnte die gleiche Endung von *velestrom* und *esaristrom* doch auch gleiche Funktion haben und z. B., wenn *velestrom* wirklich *Veliternorum* heißt, *esaristrom* etwa *peregrinorum* sein. Daß die Anknüpfung an den etruskischen Plural *aisar* nicht gerade ganz geheuer ist, wird man ja wohl zugeben. Aber ich kann formal die Konjektur für *esaristrom* auch nicht weiter begründen und für den Sinn etwa nur daran erinnern, wie griechische Sakralgesetze zwischen Einheimischen und Fremden (Ziehen S. 362) oder ὀργεῶνες und ἰδιῶται (IG. II 610 Z. 3) scheiden[2]). Hieße nun *pis velestrom façia esaristrom* wirklich etwas wie *quis Veliternorum sive peregrinorum*, so könnte man dies wohl nur als Wiederaufnahme des *pis* von *sepis atahus* fassen, d. h. es würde also ausgesprochen sein, daß, ob ein Veliterner ob ein anderer den Frevel begangen hat, die Strafe die gleiche ist, nämlich die und die.

Aber man könnte noch mit vielen anderen Möglichkeiten spielen. Entschließt man sich, den beiden *-strom* verschiedene Funktion zuzuschreiben, so könnte *p. v. f. e.* z. B. auch heißen: „wer von den Veliternern ein Priesteramt bekleidet“ (soll den Frevler strafen), was einmal in den aufgezählten Inschriften viele Entsprechungen hat und andererseits die Anknüpfung an etrusk.

1) Umbr. heris . . . heris usw.

2) Auch zwischen Freien und Sklaven, wie natürlich; vgl. die Beispiele in den im Lauf des Aufsatzes zitierten Gesetzen.

aisar, die ja manchem vielleicht von Wert scheinen wird, wieder ermöglichen würde.

Von ähnlichen Voraussetzungen geht eine mir von Wissowa freundlichst mitgeteilte Vermutung aus: in *pis velestrom façia esaristrom* könne vielleicht dasselbe ausgedrückt sein wie in dem (*sei quis arvorsu hac faxit*), *[ceiv]ium quis volet pro ioudicatod n. L manum iniect⟨i⟩o estod* der lex Lucerina CIL IX 782[1]). *façia esaristrom* müßte dann etwa den Sinn von *ϑωάζει* oder *ϑωαζέτω* haben, je nachdem man *pis* als 'wer auch immer' oder als 'jeder beliebige' faßt.

Jenseits zeigt sich nicht sichrerer Boden. *arpatitu*, das Verb der Strafbestimmung, muß wohl transitiv sein; sonst würde man etwas wie *multa esto* erwarten, aber ein dem *multa* entsprechendes Wort scheint zu fehlen. Wenn transitiv, dann entweder *ϑωαζέτω ὁ ἱερεύς* oder *ἀποτινέτω ὁ ληφϑείς*. Käme man nur formal über das Verbum *arpatitu* ins Klare! *ar-* sondert man als Präposition ab; die lateinischen Parallelen (*arbiter arvorsum arfuisse arcesso* usw.) sind bekannt, näher noch stehen hier die umbrischen mit *aδfertur aδkani aδputrati* und so weiter (Corssen Volsc. lingu. S. 10). Das *patitu* aber gehört gewiß nicht zu *petere*, auch nicht zu *patior*, wie man gewollt hat, sondern entweder zu *quatio* (daran denkt Planta) oder, was mir viel einleuchtender, es steht mit umbrisch-oskischem Lautwandel für *patēto*; daß aber *patēre* einst transitiv war, will ich demnächst in der Glotta erweisen[2]).

Indeß wo steckt jetzt das Objekt zu dem Verbum? *vinu* hat man wohl als *vinum* gedeutet, und das dabei stehende *vesclis* ver-

1) Die erste Ergänzung nach Mommsen, andere *[in] ium*. Zweifellos ist die Ergänzung *iniect⟨i⟩o*. Brugmanns *iniecto(s) estod* (Festschrift für Ascoli S. 1 ff.) widerlegt sich schon dadurch, daß die Verbindung von Verbalsubstantiven auf *-tio* mit dem Imperativ *esto* bekanntlich feste Form der römischen Rechtssprache ist. Siehe z. B. lex Furfens. (CIL I 603): *venditio locatio aedilis esto . . aedilis multatio esto*; lex Spoletina (XI 4766): *eius piacli moltaique dicatorei exactio estod*; lex metalli Vipasc. (II 5181) Z. 40 *conductori socio actorive eius pignoris captio esto*; lex repet. (I 198) Z. 3 u. ö. *de ea re eius petitio nominisque delatio esto*, Z. 4 u. ö. *pr(aetoris) quaestio esto, ioudicium ioudicatio leitisque aestumatio quei quomque ioudicium ex h. l. erunt, eorum h. l. esto*, Z. 56 u. ö. *actio nei esto*, Z. 77 *militiaeque eis vocatio esto* usw. usw. Vor allem aber war nicht zu übersehen, daß schon die 12 Tafeln genau die gleiche Formel hatten: *post deinde manus iniectio esto* Gell. XX 1. 43; danach die lex Urson. (II 5439) k. LXI *iudicati iure manus iniectio esto.*

2) Die Intransitivierung erfolgte gemäß den bekannten inhaltreichen Ausführungen von Elter Rhein. Mus. 41, 538 ff. Vgl. unten S. 99 ff.

anlaßt natürlich an den Wein zu denken: es kann ja kaum eine zufällige Übereinstimmung sein, daß die Umbrer veskles oder *vesclir* ihre Trankopfer dargebracht haben[1]) und daß so oft in geringer Entfernung von diesem Worte auch *vinu* erscheint. Aber diese Identifizierungen als richtig zugegeben, kann *vinu* doch nicht Objekt sein. Denn *statom ferom velestrom esaristrom* zeigen, daß der Akkusativ *vinom* lauten müßte. *Vinu* wäre also Ablativ. Aber wie verhalten sich *vasculis vino* zu einander?[2]).

Ebenso scheint ganz klar und ist doch vorläufig ganz unverständlich das *se* hinter *esaristrom*. Ein „wenn" ist hier, wie es scheint, unmöglich. Denn wer hier eine neue Kondizionalperiode anfangen läßt, müßte den parallelen Aufbau des ganzen (s. oben S. 88) preisgeben und *façia* 'faciat' als erstes Hauptverbum fassen. Aber der Konjunktiv für sakrale Bestimmungen ist abnorm, „der Imperativ ... bei den Vorschriften für das eigentliche Opferritual so gut wie ausschließlich im Gebrauch" (Planta Gramm. II 432)[3]).

Freilich könnte sich hier eine Möglichkeit zu eröffnen scheinen, die auch das rätselhafte *bim* aufhellte. Wie wenn *bim* = lat. *vim* wäre? also das bloße *siquis attigerit* dann gesteigert würde zu *si vim adhibens* mit ähnlicher Kürze wie nachher *sepis toticu cov. sepu*? Dann könnten die beiden Kondizionalsätze ev. den einen Nachsatz *arpatitu* haben. Aber wo steht *adhibens*? *asif* mit *f* = *ns* hat man wohl als Partizip deuten wollen. Jedoch ganz abgesehen davon, daß man nicht sieht, von welchem Verbum es kommen könnte, glaube ich gerade für *asif* eine vollkommen einleuchtende Erklärung ganz anderer Art vorschlagen zu können. Endlich und vor allem aber wird man doch dieser dunklen Stelle wegen lat. *vis* nicht von griech. *Fίς Fῖφι* losreißen wollen.

Über den Versuch *bim* = bovem zu setzen verliere ich kein Wort. Zu lat. *sus* heißt der umbr. Akkusativ *sim*, zu *bos* heißt er *bum*. Wer nicht behaupten will, daß *bim* Analogiebildung nach *sim* ist, kann *bim* nicht zu *bos* stellen.

Nun bleibt *asif*. Dies, wie gesagt, glaube ich erklären zu

1) Vgl. über das Wort Thurneysen Idg. Forsch. XXI 175 (oben Bd. I S. 395 f.).

2) Auch ein sachliches Bedenken besteht; Wissowa schreibt mir: „Weinspende als piaculum scheint mir für altes Ritual bedenklich, jedenfalls ohne Beleg".

3) Die zwei Ausnahmen bei Planta Anm. 6 sind besonderer Art, wie er treffend darlegt.

können, aber ich sage gleich, daß von da aus auf die Umgebung auch kein Licht fällt. Die partizipialen Deutungen kann ich nicht ernst nehmen, glaube vielmehr, daß die Erklärung als Akkus. Plur. eines *i*-Stamms (nach Bréal u. A.) einzig Wahrscheinlichkeit hat[1]). Nimmt man diese aber erst einmal an, so liegt eine bestimmte Interpretation so nahe, daß man sich wundern muß, wieso bisher niemand darauf verfallen ist: *asif* = lat. *asses*[2]). Nach *asses* rechnen die iguvinischen Tafeln nicht nur, wenn es sich um das Äquivalent der den fratrus Atiersir zu gewährenden Mahlzeiten handelt (Taf. V b 10ff.), sondern auch bei Bußen (VII b): *pisi . . . . fratrexs . . . fust, erec . . . . portaia (qui magister erit, portato) . . . .; sue neip portust . . . fratreci motar sins a CCC (si minus portaverit . . . magistro multae sint asses CCC)*[3]). Vor allem aber erinnern wir uns, daß die lex sacra von Spoleto (oben S. 94) genau so sprach: *sei quis violasit . . . a(sses) CCC moltai suntod*[4]).

Die Probe auf das Exempel wäre es, wenn es gelänge, die bei *asses* unentbehrliche Zahl zu finden. Aber wo ist sie? *se* = *sex*? *bim* : lat. *bi-*? Ich finde leider nichts greifbares.

Überhaupt bin ich mir bewußt, daß die letzten vier Seiten die Nachsicht des Lesers in ungewöhnlicher Weise in Anspruch nehmen. Ich lasse ihn wohl an zu vielen von den Erwägungen teilnehmen, die mir durch den Kopf gegangen sind. Aber so leicht es schien, als der Grundgedanke der Inschrift einmal gefunden war, nun auch zum Verständnis im einzelnen zu gelangen, so viel und vergeblich habe ich darum gerungen. Und je lebhafter ich eine Lösung des Problems wünsche, das ja (wie so viele von diesen Problemen) gar nicht bloß die italischen Dialekte allein angeht, umso näher trat mir die Versuchung, darzulegen was ich habe und was mir noch fehlt, und gerade durch Mitteilung solcher

---

1) Also wie umbr. avif trif = *aves tres*.

2) Daß *as* *i*-Stamm war, zeigen die Komposita, der Gen. Plur. *assium* usw. *s* ist einfach geschrieben wie das *t* in *atahus*.

3) Man vergleiche die Strafbestimmungen für das collegium aquae CIL VI 10298 (Bruns fontes [7] S. 394): *[Magister si cui fulloni ex h. l. multam dicere volet] liceto . . . dictio esto a(ssis) I . Ni nuntiarit, multa a(ssium) V esto . . . Ni ita iurassit, multa esto a(ssium) D* usw

4) Auch in den andern angeführten griechischen und lateinischen Gesetzen sind uns Geldstrafen für ähnliche Vergehen oft genug begegnet. Darum bin ich auch überzeugt, daß *asif* — wenn es denn *asses* heißt —, wirklich das Geldstück bedeutet und nicht etwa die viereckige Holztafel, was ja der Ursinn von *as* gewesen zu sein scheint.